

Gebührenverordnung zum Abwasser- entsorgungsreglement

vom 11.12.2019 (Stand am 01.01.2020)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2019. Inkrafttreten am 01.01.2020.

Hinweis

Die kommunale Abwasserentsorgung besteht aus folgenden Erlassen:
Abwasserentsorgungsreglement
Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Zuständige Abteilung

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
bauabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 20

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Art. 1 Gebührenerhebung.....	4
Art. 2 Mindestmasse für nachträgliche Anschlussgebühren	4
Art. 3 Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren.....	4
Art. 4 Messvorrichtungen bei Bewässerungen.....	4
2. Gebührenansätze	5
Art. 5 Anschlussgebühr	5
Art. 6 Grundgebühr	5
Art. 7 Verbrauchsgebühr	5
Art. 8 Regenabwassergebühr	6
Art. 9 Übrige Gebühren und gebührenpflichtige Leistungen.....	6
3. Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 10 Bestimmungen für die Erhebung der Regenabwassergebühr	6
Art. 11 Inkrafttreten	6
4. Anhang I	8
5. Anhang II	9

Der Gemeinderat Münsingen beschliesst gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
 - Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 17.02.2003
- folgende

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

1. Allgemeines

Gebührenerhebung

Art. 1 Gebührenerhebung

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) werden mindestens einmal jährlich erhoben.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- ³ Die Grundgebühr und die Regenabwassergebühr ist für jeden angebrochenen Monat für den ganzen Monat geschuldet. Bei Handänderung oder bei einem Wechsel der Rechnungsempfänger werden die Gebühren pro Rata in Rechnung gestellt.

Mindestmasse für nachträgliche Anschlussgebühren

Art. 2 Mindestmasse für nachträgliche Anschlussgebühren

Das Mindestmass für die Erhebung nachträglicher Anschlussgebühren beträgt ein (1) Loading Unit¹ beziehungsweise 10 m² entwässerte Fläche. Als Bemessungsgrundlage dienen die kumulierten Veränderungen während eines Jahres.

Reduktionsfaktoren Regenabwassergebühren

Art. 3 Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren

- ¹ Wird das Regenabwasser einer entwässerten Fläche gemäss Art. 16 Abwasserentsorgungsreglement über ein Retentionssystem in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder² einen Regenabwasserkanal eingeleitet, wird die entwässerte Fläche vor der Berechnung der Gebühren mit einem Reduktionsfaktor multipliziert. Der Reduktionsfaktor bewegt sich im Rahmen von 0.1 bis 1.0.
- ² Die anlagebezogenen Faktoren werden durch die Abteilung Bau gemäss Anhang 2 festgelegt.
- ³ Retentionsmassnahmen welche nur temporär wirken oder nur eine geringfügige Verminderung der eingeleiteten Regenabwassermenge bewirken (z.B. Ausspeier), haben keine Reduktion der Regenabwassergebühr zur Folge.

Messvorrichtungen

Art. 4 Messvorrichtungen bei Bewässerungen

Werden grössere Mengen (>25%) des Wasserbezugs für Bewässerungen eingesetzt und gelangt dieses Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation, ist dieser Wasserverbrauch in der Regel separat zu messen (z.B. Gärtnereien, Masthallen, etc.). Dieser Wasserverbrauch ist von der verbrauchsabhängigen Abwassergebühr befreit. Die Grundgebühr wird im Verhältnis zur befreiten Wassermenge reduziert.

¹ Änderung ab 01.01.2020 gem. GRB 216/19 - 11.12.2019

² Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

2. Gebührenansätze

Anschlussgebühr

Art. 5 Anschlussgebühr

- ¹ Für jede neue Baute und Anlage werden mindestens 30 Loading Unit in Rechnung gestellt. Die Festlegung der Loading Unit pro Anschluss erfolgt gemäss Anhang 1. Für neue Anschlüsse an Rein- oder Regenabwasserleitungen werden pro Anschluss, ungeachtet der eingeleiteten Wassermenge, CHF 5'000.00 in Rechnung gestellt.³
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt pro Loading Unit CHF 250.00.
- ³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 25.00.
- ⁴ In Abweichung von den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs werden, entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Abwasserentsorgung, aussenliegenden Auslaufventilen für Gärten sowie Sprinkleranlagen keine Loading Unit zugeordnet.

Grundgebühr

Art. 6 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft:

Wasserzählergrösse		Nenngrösse Qm pro m ³ /h	Angeschlossene Wohneinheiten	Jährliche Grundgebühr ⁴ in CHF
in mm	in Zoll			
20	³ / ₄ -Zoll	5	bis 2	80.00
20	³ / ₄ -Zoll	5	3 bis 4	120.00
20	³ / ₄ -Zoll	5	über 4	160.00
25	1 - Zoll	7		200.00
32	1 ¹ / ₄ - Zoll	12		240.00
40	1 ¹ / ₂ -Zoll	20		320.00
50	2 - Zoll	30		480.00
60	2 ¹ / ₂ -Zoll	40		640.00
Für grössere Zähler je m ³ /h Nenngrösse Qm				16.00

Verbrauchsgebühr

Art. 7 Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt CHF 1.40⁵.
- ² Die Verbrauchsgebühr für das Einleiten von unverschmutztem Abwasser wie Baugrubenwasser und Grundwasserabsenkungen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser CHF 1.40⁶.

³ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

⁴ Änderung ab 01.01.2020 gem. GRB 216/19 – 11.12.2019

⁵ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

⁶ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

Regenabwasserge-
bühr

Art. 8 Regenabwassergebühr

¹ Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen, Plätzen etc. das in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder einen Regenabwasserkanal⁷ eingeleitet wird beträgt:

- bis 25 m ² entwässerte Fläche	CHF	0.00
- 26 bis 99 m ² entwässerte Fläche	CHF	30.00
- 100 m ² und mehr entwässerte Fläche, pro ganze 100 m ²	CHF	45.00
- private Grundstücksflächen die mit Grundbucheintrag oder schriftlicher Vereinbarung der Öffentlichkeit gewidmet sind (z.B.: Trottoir, öff. Fusswege und Strassen)	CHF	0.00

² Absatz 1 gilt auch für National- und Kantonsstrassen, sofern die übergeordnete Gesetzgebung dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

Übrige Gebühren

Art. 9 Übrige Gebühren und gebührenpflichtige Leistungen

Fallen der Gemeinde beim Vollzug der Abwasser-Gesetzgebung durch einzelne Verursacher oder durch die Missachtung von Vorschriften ausserordentliche Aufwände an, können diese dem oder den Verursachern zu den Ansätzen gemäss geltendem Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

3. Übergangsbestimmungen

Erhebung Regenab-
wassergebühr

Art. 10 Bestimmungen für die Erhebung der Regenabwassergebühr

¹ Bis von der Gemeinde eine definitive Einschätzung der Entwässerten Fläche vorliegt, basiert die Erhebung der jährlichen Regenabwassergebühren auf einer Selbsteinschätzung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

² Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sind verpflichtet, auf Aufforderung der Abteilung Bau die entwässerten Flächen zu erheben und mitzuteilen.

³ Besitzen einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer auf dem Gemeindegebiet befestigte Flächen von insgesamt mehr als 10'000 m², ist die Erhebung aller sich im Eigentum befindlichen Grundstücke nach Angaben der Abteilung Bau detailliert und auf eigene Kosten durch ausgewiesene Fachkräfte durchzuführen. Entspricht die Erhebung den Anforderungen der Abteilung Bau werden die Resultate als definitive Einschätzung anerkannt.

⁴ Werden von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern die geforderten Erhebungen nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt, nimmt die Abteilung Bau eine eigene Einschätzung vor und stellt die dazu notwendigen Aufwendungen in Rechnung.

⁵ Treten bei der definitiven Einschätzung gegenüber der provisorischen Selbsteinschätzung Abweichungen von mehr als 10% auf, werden die in den letzten 5 Jahren zuwenig bzw. zuviel bezahlten Gebühren ohne Zins nachgefordert bzw. rückerstattet.

Inkrafttreten

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung mit den Anhängen I - II erfolgt auf den 01.01.2020.

² Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 08.06.2005 aufgehoben.

⁷ Änderung ab 01.01.2006 gem. GRB 08.11.2006

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 11.12.2019 genehmigt.

Beat Moser
Präsident

Thomas Krebs
Sekretär

4. Anhang I

Entwässerungsgegenstände mit zugehörigen Loading Unit (LU)

Warm- und Kaltwasseranschlüsse werden gemäss den Leitsätzen des SVGW für die Berechnung der LU separat erhoben.

Armaturen und Apparate, Entwässerungsgegenstände DN 15 (1/2'') wie⁸:	Abwasserrelevante Anzahl pro Anschluss LU
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Coiffeurbrause, Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat, Dusche, Spülbecken, Ausgussbecken, Waschtrog, Stand- und Wandausguss	2
Urinoir-Spülung, Badewanne	3
Spülbecken für Gewerbe, Geschirrbrause	4
Entnahmemarmatur für Garage	2
Entnahmemarmatur für Garten, Balkon und Terrasse	0
Vieh-Selbsttränke	0
Anschlüsse 3/4'' wie:	
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmemarmatur für Garage	8
Entnahmemarmatur für Garten, Balkon und Terrasse	0

⁸ Änderungen ab 01.01.2020 gem. GRB 216/19 - 11.12.2019

5. Anhang II

Reduktionsfaktoren für Retentionssysteme

Die für die Gebührenberechnung relevante Fläche F_{red} berechnet sich wie folgt:

$$F_{red} = F_{Ret1} \times q_1 + F_{Ret2} \times q_2 + F_{Ret3} \times q_3 \times q_4 + \dots$$

F_{red} = Für Gebührenberechnung relevante Fläche (reduzierte Gesamtfläche)

F_{Ret1} = Teilfläche 1 mit Retentionsmassnahme 1

F_{Ret2} = Teilfläche 2 mit Retentionsmassnahme 2

F_{Ret3} = Teilfläche 3 mit Retentionsmassnahme 3 und Retentionsmassnahme 4

q_1 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 1

q_2 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 2

q_3 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 3

q_4 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 4

Sind verschiedene Retentionssysteme hintereinander angelegt, werden die einzelnen Faktoren multipliziert ($q_{tot} = q_1 \times q_2 \times q_3 \times \dots$).

Art des Retentionssystems	Reduktionsfaktor q
Befestigte Flächen, geschlossene Hartbeläge Asphaltflächen, Betonflächen, Ziegeldächer, Eternitdächer, etc.	1.0
Befestigte Flächen, porige Hartbeläge Mergelflächen, Verbundsteine, Kiesplätze, Kiesdächer, etc.	0.9
Befestigte Flächen, Sickerbeläge Spezielle Sickerverbundsteine mit weiten Fugen und nachweislich hoher Sickerleistung	0.8
Begrünte Dachflächen Flachdächer, Steildächer, Extensivbegrünungen, begrünte Flächen über Tiefgaragen, etc.	0.7
Überläufe von Biotopen und Retentionsbecken Bei nachweislich speziellen Fällen kann die Abteilung Bau den Faktor bis auf 0.1 reduzieren.	0.5

Bei speziellen Fällen (insbesondere bei grossen Flächen mit wenig Einläufen, besonderen Gefällsverhältnissen, etc.) legt die Abteilung Bau den Reduktionsfaktor im Bereich der oben aufgeführten Faktoren objektbezogen fest.